

DIESE MITTEILUNG IST WICHTIG UND ERFORDERT DIE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT DER ANLEIHEGLÄUBIGER. SOLLTEN ANLEIHEGLÄUBIGER ZWEIFEL HINSICHTLICH DER ZU ERGREIFENDEN MASSNAHMEN HABEN, WIRD IHNEN DRINGEND EMPFOHLEN, UNVERZÜGLICH UNABHÄNGIGEN FACHKUNDIGEN RAT EINZUHOLEN. ALLE VERWAHRSTELLEN, DEPOTBANKEN UND SONSTIGEN INTERMEDIÄRE, DIE DIESE MITTEILUNG ERHALTEN, WERDEN AUFGEFORDERT, DIESE MITTEILUNG UNVERZÜGLICH AN DIE JEWEILIGEN ANLEIHEGLÄUBIGER WEITERZULEITEN.

Opus - Chartered Issuances S.A.
Aktiengesellschaft (*société anonyme*)
28, Boulevard F. W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 180859

EINBERUFUNGSMITTEILUNG zur VERSAMMLUNG

der Inhaber von

**Bis zu EUR 100.000.000 EUR Jalopy Index Tracker Note 2015(22)
derzeit ausstehenden**

ISIN DE000A179ZR3 / WKN A179ZR
(die **Schuldverschreibungen**)

ausgegeben von

Opus - Chartered Issuances S.A., handelnd in Bezug auf ihren Compartment 20
(die **Emittentin**)

Die Emittentin lädt hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (die **Anleihegläubiger**) zur außerordentlichen Anleihegläubigerversammlung (die **Versammlung**) ein, die am 28. April 2026 um 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei Chartered Management Luxembourg S.à r.l., 2A, Rue Ermesinde, 8416 Steinfort, Großherzogtum Luxemburg, stattfinden soll, um die folgenden Beschlüsse (die **Beschlüsse**) gemäß Artikel 470-1 bis 470-19 des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung (das **Luxemburger Gesellschaftsgesetz**) zu prüfen und gegebenenfalls zu fassen.

Die Fassung der geänderten Bedingungen, auf die sich der nachstehende Beschluss bezieht (die **Geänderten Bedingungen**), ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt. Zur besseren Übersicht sind die vorgeschlagenen Änderungen als nachverfolgte Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung der Bedingungen gekennzeichnet.

Begriffe, die in dieser Mitteilung nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen in den Bedingungen zugewiesen wird.

BESCHLÜSSE

TAGESORDNUNG

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern auf der Versammlung vor, die folgenden Beschlüsse zu prüfen und, soweit sie sie für angemessen halten, zu verabschieden, dass die Anleihegläubiger zustimmen und genehmigen:

(a) Verzicht auf (i) eine mögliche Verletzung der Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen am ursprünglichen Fälligkeitstag des 13. Juni 2022 gemäß Bedingung 7(a) der Bedingungen, (ii) jeden Verzugsfall im Sinne von Bedingung 8(c) der Bedingungen, der im Zusammenhang mit oder als Folge einer solchen Nichtrückzahlung eingetreten sein könnte, und (iii) alle anderen Verzugsfälle, (iii) alle anderen Versäumnisse, Verstöße oder Nichterfüllungen der Emittentin gegen ihre Verpflichtungen aus den Bedingungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nichtrückzahlung der Schuldverschreibungen am ursprünglichen Fälligkeitstag ergeben haben, einschließlich aller Rechte der Anleihegläubiger, die sich daraus ergeben haben (die "**Verzichtserklärung**"), wobei eine solche Verzichtserklärung mit dem Tag der Versammlung wirksam wird und rückwirkend ab dem ursprünglichen Fälligkeitstag gilt,

(b) Änderung der Bedingungen, um

(i) Verlängerung des Fälligkeitstages der Schuldverschreibungen auf den 30. Januar 2031,

(ii) Reduzierung des Mindesthandelsbetrags der Schuldverschreibungen auf EUR 1.000,00

(iii) Einführung einer Option für die Emittentin, den Fälligkeitstag auf den 30. Januar 2036 zu verlängern (der aufgeschobene Fälligkeitstag),

(iv) die Bezugnahme auf den Basiswert ändern, indem die direkte Bezugnahme auf den Wert des Referenzunternehmens durch eine Bezugnahme auf den EUR Jalopy Index ersetzt wird, der von der LIXX GmbH als Benchmark-Administrator gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die Benchmark-Verordnung) verwaltet wird,

(v) eine optionale vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten eines Autocall-Ereignisses einführen,

(vi) eine optionale Teilrückzahlung nach Wahl der Emittentin einführen,

(vii) Einführung von Bestimmungen über die Verlängerung der Laufzeit bei Eintritt eines Illiquiditätsereignisses,

(viii) Einführung von Bestimmungen für die außerordentliche Kündigung durch die Inhaber,

(ix) Bestimmungen für Indexanpassungsereignisse einführen,

(x) eine formalisierte Reihenfolge der Zahlungen aus dem Teilgesellschaftsvermögen einführen,

(xi) Ernennung der Chartered Investment Germany GmbH als Berechnungsstelle,

(xii) Einführung von Bestimmungen über die Ersetzung der Emittentin, den Darstellungszeitraum, FATCA, Korrekturen offensichtlicher Fehler, Rundungen und die Geschäftstagskonvention,

(xiii) Aktualisierung der Angaben zu den Dienstleistern, einschließlich der Depotbank und der Hauptzahlstelle,

(xiv) Aktualisierung der Anschrift des eingetragenen Sitzes der Emittentin,

(xv) Aktualisierung der Beschreibung der Anleihe auf "EUR Jalopy Index Tracker Note 2015(31)

(xvi) Formelle Anpassungen vorzunehmen",

(c) Anerkennung durch die Anleihegläubiger, dass (i) die auf dieser Versammlung beschlossenen Angelegenheiten im besten Interesse der Anleihegläubiger insgesamt liegen und (ii) jeder einzelne Anleihegläubiger erklärt, dass die beschlossenen Angelegenheiten in seinem/ihrer eigenen besten Interesse liegen,

(d) Befreiung und Entlastung der Emittentin und ihres Vorstands von jeglicher Haftung für Handlungen oder Unterlassungen bis zum Datum dieser Versammlung im Zusammenhang mit den Bedingungen, den Anleihen und der Umsetzung des Beschlusses,

(e) Zuweisung aller Kosten, Auslagen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Einberufung, Abhaltung und Dokumentation dieser Versammlung anfallen (einschließlich Rechts-, Verwaltungs- und Kommunikationskosten) an den Teilfonds 20, und dass die Emittentin ermächtigt ist, das Teilfondsvermögen zur Zahlung dieser Kosten, Auslagen und Gebühren zu verwenden.

Der Hintergrund und die Gründe für die Beschlüsse werden nachstehend dargestellt.

HINTERGRUND

Die Anleihe wurde am 9. Juni 2015 als Schuldverschreibung mit beschränktem Rückgriffsrecht der Emittentin begeben und ist als Index Tracker Notes strukturiert, die an den Wert von Jalopy Ltd. (die **Referenzgesellschaft**) gebunden. Die Anleihen sind nicht verzinslich. Die Zahlungen an die Anleihegläubiger hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Hedge-Instrumente ab, die dem Compartment 20 zugeordnet sind (die **Hedge-Instrumente**). Das ursprüngliche Fälligkeitsdatum der Anleihe war der 13. Juni 2022. Die Anleihen wurden bis zum Datum dieser Mitteilung nicht zurückgezahlt.

Hintergrund und Gründe für die Beschlüsse:

Laufzeit der Anleihe, (ii) Angleichung der Anleihebedingungen an die aktuellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Benchmark-Verordnung, und (iii) Angleichung der Anleihebedingungen an die der von der Emittentin begebenen Anleihen der Serie 2 (ISIN DE000A3HAKC2). Die Emittentin ist der Ansicht, dass diese Änderungen im besten Interesse der Anleihegläubiger sind.

Die Emittentin schlägt vor, das Fälligkeitsdatum der Anleihe auf den **30. Januar 2031** zu verlängern, mit einer Option für die Emittentin, das Fälligkeitsdatum weiter bis zum **30. Januar 2036** zu verlängern (das **aufgeschobene Fälligkeitsdatum**). Diese Verlängerung verschafft der Emittentin zusätzliche Zeit, um den Wert der Vermögenswerte des Teilfonds zugunsten der Anleihegläubiger zu realisieren.

Seit der Emission der Anleihe im Jahr 2015 hat sich der für Benchmarks geltende regulatorische Rahmen grundlegend geändert. Die Verordnung (EU) 2016/1011 (die **Benchmark-Verordnung**) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und schafft einen umfassenden Rechtsrahmen für die Bereitstellung und Verwendung von Benchmarks in der Europäischen Union. Die aktuellen Bedingungen beziehen sich direkt auf den Wert des Referenzunternehmens. Die Emittentin schlägt vor, diese direkte Bezugnahme durch eine Bezugnahme auf den **EUR Jalopy Index** zu ersetzen, der von der **LIXX GmbH** verwaltet wird, einem gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassenen Benchmark-Administrator, der gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung in das ESMA-Register eingetragen ist. Diese Änderung stellt sicher, dass die Vorschriften weiterhin eingehalten werden und die Anleihegläubiger den durch die Benchmark-Verordnung gewährten Schutz genießen.

Die Emittentin schlägt vor, Bestimmungen für eine optionale vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines **Autocall-Ereignisses** (wenn die Bargeldkomponente im Index über einen Zeitraum von mindestens 10 Geschäftstagen 100 % beträgt) sowie Bestimmungen einzuführen, die es der Emittentin ermöglichen, die Anleihen nach eigenem Ermessen **teilweise** zurückzuzahlen. Diese Bestimmungen bieten die Flexibilität, die Erlöse an die Anleihegläubiger zu verteilen, wenn Teile des Teilfondsvermögens realisiert werden.

Die Emittentin schlägt vor, Bestimmungen für den Fall **eines Illiquiditätsereignisses** einzuführen. Bei Eintritt eines Illiquiditätsereignisses kann die Emittentin die Laufzeit der Anleihen verlängern und/oder eine Auktionsabwicklung der Hedge-Instrumente einleiten. Diese Bestimmungen zielen auf Situationen ab, in denen sich die Verwertung der Vermögenswerte des Teilfonds verzögert, um eine Zwangsliquidation zu ungünstigen Bedingungen zu vermeiden.

Die Emittentin schlägt vor, Bestimmungen zur **außerordentlichen Kündigung durch die Anleihegläubiger** für den Fall einzuführen, dass (i) die Emittentin einen Kapitalbetrag nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Fälligkeit zahlt, (ii) die Emittentin eine andere wesentliche Verpflichtung aus den Anleihen nicht erfüllt oder (iii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird. Diese Bestimmungen erhöhen den Schutz der Anleihegläubiger.

Die Emittentin schlägt vor, Bestimmungen über **Indexanpassungsereignisse** (einschließlich Indexänderung, Indexaufhebung und Indexstörung), eine formalisierte **Reihenfolge der Zahlungen** aus dem Teilfondsvermögen und Bestimmungen über die Bestellung der **Chartered Investment Germany GmbH** als Berechnungsstelle einzuführen.

Die Emittentin schlägt vor, Bestimmungen einzuführen, die es der Emittentin ermöglichen, **sich** ohne Zustimmung der Anleihegläubiger durch ein anderes luxemburgisches Verbriefungsunternehmen **zu ersetzen**, vorausgesetzt, es wird ein separates Teilvermögen geschaffen, auf das alle Vermögenswerte und Verpflichtungen übertragen werden.

Die Emittentin schlägt vor, verschiedene **verwaltungstechnische Verbesserungen** an den Anleihebedingungen vorzunehmen, um die Anleihebedingungen an die aktuellen Marktstandards und die Bedingungen der Schuldverschreibungen der Serie 2 anzupassen. Diese Verbesserungen umfassen Anpassungen an die Struktur (einschließlich der Einführung einer Geschäftstagskonvention und Rundungsbestimmungen), Anpassungen an gesetzliche Anforderungen (einschließlich Klarstellungen zu FATCA und der Verkürzung der Vorlegungsfrist auf drei Jahre gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB) und Vereinfachungen der administrativen Rahmenbedingungen (u.a. Regelungen, die es der Emittentin erlauben, offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu korrigieren).

In den Anleihebedingungen sind die Namen, Sitze und Funktionen verschiedener an der Verwaltung der Anleihe beteiligter Parteien aufgeführt. Im Laufe der Zeit haben sich bestimmte Änderungen in Bezug auf die Unternehmensdaten und Adressen dieser Parteien ergeben. Die Emittentin schlägt vor, **die Angaben zu den Dienstleistern** wie folgt **zu aktualisieren**: die Depotbank wird in Baader Bank AG geändert; die Hauptzahlstelle wird in Baader Bank AG geändert; der Verweis auf Clearstream Banking AG, Frankfurt wird in Clearstream Europe AG aktualisiert; und der Sitz der Emittentin wird in 6, Rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg aktualisiert.

Punkt (c) des Beschlusses zielt darauf ab, die Anerkennung der Anleihegläubiger zu bestätigen, dass die auf der Versammlung beschlossenen Angelegenheiten im besten Interesse der Anleihegläubiger insgesamt und individuell sind.

Punkt (d) des Beschlusses zielt darauf ab, die Emittentin und ihr Board of Directors von jeglicher Haftung für Handlungen oder Unterlassungen bis zum Tag der Versammlung im Zusammenhang mit den Bedingungen, den Anleihen und der Umsetzung des Beschlusses zu befreien.

Punkt (e) des Beschlusses soll sicherstellen, dass alle Kosten, Ausgaben und Gebühren, die mit der Organisation und Dokumentation der Versammlung verbunden sind, dem Kompartiment 20 zugewiesen werden.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die Beschlüsse und die vorgeschlagenen Änderungen der Bedingungen gemäß dem oben erwähnten Beschluss unter den gegebenen Umständen angemessen sind, und dementsprechend **empfiehlt die Emittentin allen Anleihegläubigern, für die Beschlüsse zu stimmen**.

Kopien der Bedingungen, auf die in den oben genannten Beschlüssen Bezug genommen wird, und bestimmter anderer relevanter Dokumente werden zur Einsichtnahme durch die Anleihegläubiger bei den unten angegebenen Geschäftsstellen der Emittentin zur Verfügung stehen.

Die Anleihegläubiger werden insbesondere auf das erforderliche Quorum für die Versammlung und für eine vertagte Versammlung hingewiesen, das in Absatz 6 (*Teilnahme an der Versammlung*) unten dargelegt ist.

2. TEILNAHME AN DER VERSAMMLUNG

Wie bei Wertpapieren wie den Schuldverschreibungen üblich, werden die Schuldverschreibungen in der Regel über Banken oder andere Finanzinstitute (die **Intermediäre**) gehalten, die über Konten beim Clearing- und Verwahrsystem der Clearstream Europe AG, Frankfurt (die **Clearstream**), verfügen, über die Transaktionen mit den Schuldverschreibungen abgewickelt werden.

Sämtliche Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde in Inhaberform (die **Globalurkunde**) verbrieft. Die Globalurkunde wird gegenwärtig von einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream gehalten.

Jede Person, die über Clearstream oder ihren jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream Eigentümer eines bestimmten Nennbetrags der Schuldverschreibungen ist, sollte bei der Versammlung (oder einer vertagten Versammlung, je nach Fall) gemäß den unten beschriebenen Verfahren stimmberechtigt sein.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn eine oder mehrere Berechtigte Personen (wie nachstehend definiert) anwesend sind, die jeweils ein Stimmzertifikat, dessen Formular dieser Mitteilung beigelegt ist (das **Stimmzertifikat**), zusammen mit einem von der Depotbank des Anleihegläubigers ausgestellten Sperrzertifikat (das **Sperrzertifikat**) besitzen oder Bevollmächtigte sind und zusammen mindestens 50 Prozent (die Hälfte) des Nennbetrags der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Anleihen vertreten.

Die Stimmabgabe bei der Versammlung ist nur mit Stimmrechtszertifikaten möglich.

Für die Zwecke der Versammlung bezeichnet der Begriff "**Berechtigte Person**" den Inhaber eines Stimmrechtszertifikats oder dessen Bevollmächtigten. In jedem Fall können die Anleihegläubiger bei der Versammlung die Art der Abstimmung angeben: für, gegen oder bei Enthaltung des Beschlusses.

Ein Anleihegläubiger, der persönlich (oder durch einen benannten Vertreter) an der Versammlung teilnehmen und abstimmen möchte, muss dafür sorgen, dass der Stimmschein zusammen mit der Sperrbescheinigung mindestens 48 Stunden vor der Versammlung beim Vertreter der Emittentin eingeht.

Anleihegläubigern, die keinen Stimmrechtsausweis im Voraus eingereicht haben, aber mit einem gültigen Sperrvermerk und einem entsprechenden Ausweis zur Versammlung erscheinen, wird der Zutritt zur Versammlung nicht verweigert.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht innerhalb von 15 Minuten (oder einem vom Vorsitzenden festgelegten längeren Zeitraum von höchstens 30 Minuten) nach dem für die Versammlung anberaumten Zeitpunkt gegeben, wird die Versammlung auf ein Datum (das mindestens 15 und höchstens 42 Tage später liegt) und einen Ort vertagt, die vom Vorsitzenden entweder bei oder nach der Versammlung festgelegt werden können.

Bei jeder vertagten Versammlung bilden eine oder mehrere anwesende Berechtigte Personen (unabhängig vom Kapitalbetrag der von ihnen gehaltenen oder vertretenen Anleihen) ein Quorum und sind befugt, Beschlüsse zu fassen und über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die auf der Versammlung, von der aus die Vertagung stattfand, ordnungsgemäß hätten behandelt werden können, wenn das erforderliche Quorum anwesend gewesen wäre.

Die Anleihegläubiger sollten diese Anforderungen an die Beschlussfähigkeit beachten und sich darüber im Klaren sein, dass ein Beschluss nicht formell behandelt werden kann, wenn die bei der Versammlung anwesenden oder angemessen vertretenen Anleihegläubiger nicht ausreichen, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen. Den Anleihegläubigern wird daher empfohlen, entweder persönlich an der Versammlung teilzunehmen oder sich so bald wie möglich bei der Versammlung vertreten zu lassen.

3. ABSTIMMUNGSVERFAHREN

Jede Frage, die der Versammlung vorgelegt wird, wird zunächst durch Handzeichen entschieden. Der Vorsitzende, die Emittentin oder jede berechnigte Person (unabhängig von der Höhe der von ihr gehaltenen oder vertretenen Schuldverschreibungen) kann (vor oder nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen) eine Abstimmung durch Zuruf verlangen.

Sofern keine ordnungsgemäÙe Abstimmung verlangt wird, gilt die Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder mit einer bestimmten Mehrheit abgelehnt oder nicht angenommen wurde, als schlüssiger Beweis für diese Tatsache, ohne dass die Anzahl oder das Verhältnis der für oder gegen diesen Beschluss abgegebenen Stimmen nachgewiesen werden muss.

Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jede anwesende wahlberechnigte Person eine Stimme. Bei einer Abstimmung hat jede anwesende berechnigte Person eine Stimme für je 1.000 Euro Nennwert der von ihr gehaltenen oder vertretenen Schuldverschreibungen.

Zur Verabschiedung des Beschlusses ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich (unabhängig davon, ob durch Handzeichen oder durch Abstimmung). Wird der Beschluss gefasst, ist er für alle Anleihegläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob sie bei der Versammlung anwesend sind oder nicht und ob sie abstimmen oder nicht.

4. **ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN**

Den Anleihegläubigern wird empfohlen, sich mit diesen Verfahren vertraut zu machen und sicherzustellen, dass alle notwendigen Schritte rechtzeitig unternommen werden, um die Teilnahme an der Versammlung und die Abstimmung zu ermöglichen.

5. **KONTAKT**

Vertreter der Emittentin

Rimôn Falkenfort, Re: Opus - Chartered Issuances S.A., CMP 20, Dr. Thomas Koch, Taunus Turm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

E-Mail: Opus-Comp20@rimonlaw.de

Die Emittentin

Opus - Chartered Issuances S.A., handelnd für ihr Compartment 20
28, Boulevard F.W. Raiffeisen, L - 2411 Luxemburg

Telefon: +352 264 41 67

E-Mail: confirmation@chartered-opus.com

Luxemburg, den 13. März 2026

Opus - Chartered Issuances S.A., handelnd in Bezug auf ihr Compartment 20

FASSUNG DER GEÄNDERTEN BEDINGUNGEN